

keit gefordert habe. Da greift der Aussteller der Urkunde ein. Über seine Persönlichkeit sind kaum Vermutungen möglich, höchstens insoweit, daß als solcher jedenfalls nicht der Abt der Reichenau gedacht war. Er berät sich mit seinen Verwandten und anderen, die gegenwärtig waren an der Gerichtsstätte, dem kaiserlichen Missus, dem Abt und dem Grafen — diese werden zur Auswahl den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend genannt, falls es zur Ausstellung einer Urkunde mit Hilfe dieses Formulars kommen sollte — und übergibt den als Hörigen Geforderten eine Hufe, die deren Vater besessen hat, mit allem ihrem Zubehör nebst einem auf ihr befindlichen Gebäude, damit sie ihres Vaters wegen frei und unbehelligt bleiben können. Es kommt zur Beurkundung eines Vertrages, auf Grund dessen der Aussteller 30 Schillinge erhält, deren Zahlung er quittiert, wobei er feststellt, daß er jenen die Hufe aufgelassen habe.

Wie konnte es zu diesem Vorfall kommen? Mit Sicherheit läßt sich der Vorgang allerdings nicht wieder herstellen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der frei geborene und frei verehelichte Vater seinen Grundbesitz, der aus jener Hufe oder auch aus mehr bestanden haben mag, entweder dem Grafen oder vor dem Grafen an den gedachten Aussteller unseres Formulars verkauft hat. Wahrscheinlich, daß er sich dann gegen entsprechende Benefizierung wenigstens zu dinglichen Leistungen, vermutlich doch dem Grafen gegenüber verstanden hat, die an ein vollendetes Verhältnis der Hörigkeit zu glauben den Anlaß gaben. Als nun der Sohn des Grafen hierauf zurückzugreifen versucht, scheint dem Aussteller des Formulars an der Feststellung der Freiheit für die Empfänger seiner Urkunde gelegen zu haben, vielleicht, daß er sich gleichzeitig mit ihnen in Unterhandlungen befand über ihren Eintritt in seine familia. So mutet denn das ganze wie ein Scheingeschäft zwischen Aussteller und Empfänger der Urkunde zum Nachteile des Grafensohnes an, wofür auch die doch wohl als bare Zahlung gedachten 30 Schillinge sprechen.

Wie auch immer der wirkliche Vorgang gewesen sein mag, uns genügt dies Zeugnis, das durch seine Überlieferung als Formular nur schwerer wiegt, dafür, daß der rechtmäßige Besitz einer bereits vom Vater besessenen Hufe als Beweis der Freiheit